

Bürgschaftserklärung

Stadt Linden
Der Magistrat
Konrad-Adenauer-Straße 25
35440 Linden

(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. September 2021 für die Dauer der Darlehenslaufzeit die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der Volksbank Mittelhessen eG, Schiffenberger Weg 110, 35394 Gießen

(im folgenden Bank genannt)

aus der Gewährung des Annuitätendarlehen für Investitionen im Rahmen des Neubaus und Erweiterung des Seniorenzentrums Linden von

€ 2.000.000,00

in Worten: zwei Millionen Komma null null Euro

gegen die

Gesellschaft für diakonische Altenhilfe
Gießen und Linden gemeinnützige GmbH
Johannesstraße 7
35390 Gießen

und ihren jeweiligen Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schuldkunde vom zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von € 1.250.000,00 des ausstehenden Darlehensbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Bank und des Bürgen zu verwenden.

4. Erklärungen der Bank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist das Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen.

Linden, den
der Magistrat

Jörg König
Bürgermeister

Harald Liebermann
1. Stadtrat